



PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

**MAß DER BAULICHEN NUTZUNG:**

Zahl der Vollgeschosse (max.)	Gemeinbedarfsfläche	
	Teilfläche A	Teilfläche B
IV	0,45'	0,4
GRZ	0,45'	

\* siehe Textfestsetzung A 1.2

**1. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

--- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

**2. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf: Schule und sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

**3. Verkehrsflächen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Strassenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Landwirtschaftlicher Weg (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Einfahrtbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

**4. Grünflächen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünfläche: Sportplatz (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

**5. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Wasserflächen

**6. Flächen für die Landwirtschaft und Wald**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Lehrwald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

**7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

F1 Entwicklung eines Eichen-Hainbuchenwaldes

F2 Erhalt und Entwicklung von gewässerbegleitenden Gehölzbeständen

F3 Verlegung und naturnahe Gestaltung von Fließgewässern

F4 Renaturierung des Stockheimer Baches

F5 Umwandlung von Fichtenforst in Auwald/Bruchwald

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

G1, G2 Nummerierung der Teilflächen, siehe Textfestsetzung A 7.1

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

**8. Sonstige Planzeichen**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Zaunanlage, siehe Textfestsetzung B 3

unverbindliche Darstellung: Spielfeldbegrenzung

Altablagerung (Schlüssel-Nr. 434011000000047)

Die Eintragung im Bebauungsplan gibt nur die ungefähre Abgrenzung der Altablagerung wieder.

Isophone gemäß der schalltechnischen Untersuchung des Amtes für Straßen- und Verkehrswesen im Rahmen der Planfeststellung zur Ortsumgehung, 2 m über Geländeoberfläche (Stand 17.04.2007)

67 dB(A)

TEXTFESTSETZUNGEN

**A) FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB**

**1. BAULICHE ANLAGEN INNERHALB VON GRÜNLÄCHEN**

1.1 **Bauliche Anlagen innerhalb von Grünflächen**  
Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ sind dem Zweck dienende Funktionsgebäude mit maximal einem Vollgeschos bis zu einer Gebäudegrundfläche von insgesamt maximal 140 m<sup>2</sup>, eine Tribüne aus Betonformstein mit einer Grundfläche von maximal 220 m<sup>2</sup>, sowie wasserundurchlässig befestigte Flächen für die Errichtung eines Fußballspielfeldes und funktionsbegleitender Wegeverbindungen von insgesamt 0,9 ha zulässig.

1.2 **Überschreitung der maximal zulässigen Grundfläche gemäß § 19 (4) BauNVO**  
Die zulässige Grundfläche innerhalb der Gemeinbedarfsfläche Teilfläche A darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten und durch Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO bis zu einer GRZ von maximal 0,75 überschritten werden. Die über das gemäß § 19 (4) BauNVO allgemein zulässige Maß hinausgehende in Anspruch genommene Fläche ist versickerungsfähig herzustellen (z.B. mit Rasengittersteinen).

**2. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 11 BAUGB**

**2.1 Wegebau**  
Innerhalb der Fläche F2 ist die Anlage eines Fahrgeweges in der für Schwerverkehr (Feuerwehr, Rettungsfahrzeuge) mindestens erforderlicher Ausgestaltung einschließlich einer baulichen Überfahrt des Grabens zulässig.

**3. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 13 BAUGB**

**3.1 Führung von Versorgungsleitungen**  
Versorgungsleitungen jeglicher Art sind nur in unterirdischer Leitungsführung zulässig.

**4. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 20 BAUGB**

**4.1 Beschränkung der Bodenversiegelung**  
Die Befestigung von Wegen, PKW-Stellplätzen, Garagenzufahrten und nicht überdachten Hofflächen ist für 50 % dieser Flächen nur in wasserundurchlässiger Weise zulässig (z.B. breittufig verlegtes Pflaster, Schotterrasen, Schotter, Rasengittersteine), sofern dadurch keine Grundwassergefährdung gegeben ist. Der landschaftliche Weg östlich und südlich der öffentlichen Grünfläche „Sportplatz“ ist als Grasweg zu nutzen. Befestigungen jeglicher Art sind unzulässig.

**5. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 20 L.V.M. § 9 (1A) BAUGB**

**5.1 Zuordnung**  
Den Eingriffen auf der „Öffentlichen Grünfläche: Sportplatz“ werden die Kompensationsmaßnahmen auf der Fläche F3 „Verlegung und naturnahe Gestaltung von Fließgewässern“ sowie die Maßnahmen des Ökotonos der Stadt Usingen zur „Umwandlung eines Kleingartens in Grünland“ einschließlich Abriss eines Hülsenstalls im Bereich der Schappmühle auf dem Flurstück Nr. 2125/1 der Flur 27 in der Gemarkung Usingen“ und zur „Umwandlung von Fichtenbeständen in standortgerechte Laubmischwälder (Eichen-Eschenwald, Eichen-Eschenwald) auf den Flurstücken Nr. 120 und 121 der Flur 7 in der Gemarkung Eschbach“ zugeordnet.

Den Eingriffen auf den „Flächen für den Gemeinbedarf: Schule und sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ werden die Kompensationsmaßnahmen auf den Flächen F1 „Entwicklung eines Eichen-Hainbuchenwaldes“, F2 „Erhalt und Entwicklung eines Gewässer begleitenden Gehölzbestandes“, F4 „Renaturierung des Stockheimer Baches in der Gemarkung Usingen“, F5 „Umwandlung von Fichtenforst in Auwald/Bruchwald“ in der Gemarkung Eschbach“ sowie die Maßnahmen des Ökotonos der Stadt Usingen zur „Umwandlung von Fichtenbeständen in standortgerechte Laubmischwälder (Eichen-Eschenwald, Eichen-Eschenwald) mit Traubeneiche, Hainbuche (Vogelkirsche) mit blütenreichen Waldrand auf den Flurstücken Nr. 6143 und 6144 der Flur 85 in der Gemarkung Usingen“, zur „Umwandlung von Fichtenbeständen in standortgerechte Laubmischwälder (Eichen-Eschenwald, Stieleiche-Erlenwald) auf den Flurstücken Nr. 19 und 19 der Flur 32 in der Gemarkung Hundstadt“ und zur „Sanierung und Wiederherstellung einer Streuwiese auf dem Flurstück Nr. 430 der Flur 8 in der Gemarkung Michelbach“.

Den Eingriffen durch die Erschließungsmaßnahmen im Bereich der B 275 wird die Maßnahme des Ökotonos der Stadt Usingen zum „Öffnen eines alten Wasserlössens als Fledermausquartier im Stadtwald Alt. 820 am Pfingstberg auf dem Flurstück Nr. 773 der Flur 9 in der Gemarkung Merzhäuser“ zugeordnet.

**6. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 20 BAUGB I.V.M. § 9 (1) NR. 25 BAUGB**

**6.1 Entwicklung eines Eichen-Hainbuchenwaldes (F1)**  
Die Fläche F1 ist in einen Eichen-Hainbuchenwald umzuwandeln. Die vorhandenen Fichten (Picea abies) sind zu roden, vererzt sind Eiche (Quercus robur, Quercus petraea), Hainbuche (Carpinus betulus), Vogelkirsche (Prunus avium) und Felsenahorn (Acer campestre) als Initialbegrünung zu pflanzen.

**6.2 Erhalt und Entwicklung von gewässerbegleitenden Gehölzbeständen (F2)**  
Die Fläche F2 der natürlichen Sukzession zur Entwicklung und Erweiterung von gewässerbegleitenden Gehölzbeständen zu überlassen. Erforderliche Pflegemaßnahmen sind abschnittsweise in der Zeit vom 01. September bis 15. März zulässig.

**6.3 Verlegung und naturnahe Gestaltung von Fließgewässern (F3)**  
Die Flächen F3 sind auf einer Breite von ca. 4 bis 10 m muldenartig zu profilieren. Auf den Flächen sind unterschiedliche Steinmaterialien aus dem heimischen Raum sowie Totholz in Form von gefällten Bäumen und Baumstämmen in unregelmäßiger Anordnung im Bereich der muldenartigen Gewässer-Raum zu einbringen, so dass sich naturnahe Gewässerläufe entwickeln können. Die Flächen sind der natürlichen Sukzession zu überlassen.

**6.4 Renaturierung des Stockheimer Baches (F4)**  
Auf den Flächen F4 ist der Stockheimer Bach naturnah zu gestalten. In diesem Zusammenhang sind die standortfremden Gehölze und Kleingartenstrukturen zu beseitigen, Ufer- und Sohlstrukturen zurückzubauen und das Gewässerbett muldenartig aufzuweiten. Das neue Gewässerbett ist in Teilbereichen höher zu legen und mit Totholz und unterschiedlichen Steinmaterialien aus dem heimischen Raum zur Entwicklung eines naturnahen Gewässers aufzubauen zu strukturieren.

**6.5 Umwandlung von Fichtenforst in Auwald/Bruchwald (F5)**  
Die Fichtenbestände innerhalb der Flächen F5 sind in einen Auwald/Bruchwald umzuwandeln und zu 90 % mit Eiche (Alnus glutinosa), zu 10 % mit Eiche (Fraxinus excelsior) und vererzt mit Fichtenrinne (Ulmus laevis) aufzuforsten.

**7. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 25 BAUGB**

**7.1 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern**  
Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind heimische Laubgehölze zu pflanzen. Auf den Flächen mit der Bezeichnung G1 sind je 100 m<sup>2</sup> 1 Laubbaum I. Ordnung mit einem Mindeststammumfang von 12 - 14 cm, 2 Laubbäume II. Ordnung als Heister mit einer Mindesthöhe von 150 - 200 cm und 20 Sträucher mit einer Mindesthöhe von 80 - 100 cm zu pflanzen. Auf den Flächen mit der Bezeichnung G2 sind je 100 m<sup>2</sup> 2 Laubbäume II. Ordnung als Heister mit einer Mindesthöhe von 150 - 200 cm und 20 Sträucher mit einer Mindesthöhe von 80 - 100 cm zu pflanzen.

**Laubbäume I. Ordnung:**  
Acer pseudoplatanus - Bergahorn  
Fraxinus excelsior - Gemeine Eiche  
Quercus robur - Stieleiche  
Quercus petraea - Traubeneiche

**Laubbäume II. Ordnung:**  
Feldahorn  
Hainbuche  
Vogelkirsche  
Sorbus aucuparia - Eberesche

TEXTFESTSETZUNGEN

**7.2 Anpflanzung von Laubbäumen**  
Auf öffentlichen und privaten Parkflächen sind Pflanzinseln oder -streifen anzulegen. Für je 6 oberirdische Stellplätze ist ein heimischer Laubbaum I. oder II. Ordnung mit einem Stammumfang von mindestens 14/16 cm zu pflanzen. Empfohlene Laubbäume siehe Textfestsetzung A 7.1.

**8. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 25 A BAUGB I.V.M. § 9 (1) NR. 20 BAUGB**

**8.1 Erhaltung von Bäumen, Sträuchern, sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern**  
Die Flächen zur Erhaltung der o. g. Biotopstrukturen sind bei Bedarf zu pflegen bzw. der natürlichen Sukzession zu überlassen. Pflegemaßnahmen durch Gehölzschnitt sind abschnittsweise im Abstand von 5-10 Jahren in der Zeit vom 01. November bis 15. März zulässig. Die Grünflächen der Streubewiesen sind durch einen zweijährigen Schnitt pro Jahr Anfang Juli und Anfang September bzw. durch eine extensive Beweidung zu pflegen. Düngung und Pestizideinsatz sind nicht zulässig. Bei der Teichanlage ist durch wiederkehrende Pflegemaßnahmen eine Verlandung zu verhindern.

**9. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 24 BAUGB**

**9.1 Passive Schallschutzmaßnahmen**  
Bei der Errichtung von Gebäuden in der Gemeinbedarfsfläche Teilfläche B und in betroffenen Bereichen der Teilfläche A müssen die Außenbauteile von Unterräumen und sonstigen schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen bewertete Luftschalldämmmaße (R<sub>w</sub>) aufweisen, die gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ (Ausgabe November 1989) je nach Raumart erforderlich sind. Folgende Lärmpegelbereiche sind zugrunde zu legen:  
Bereich südöstlich der G2 (bA) - Isophone → Lärmpegelbereich IV  
Bereich südwestlich der G2 (bA) - Isophone und nordwestlich der 57 (bA) - Isophone → Lärmpegelbereich III  
Eine Minderung der Schalldämmung kann entsprechend der DIN 4109, Abschnitt 5.5.1 oder auf gutachterlichem Nachweis vorgenommen werden.

**B) FESTSETZUNGEN GEM. § 81 HBO**

**1. Dachgestaltung**  
Flachdächer sind zu begründen.

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche „Sportplatz“ sind für zulässige Funktionsgebäude nur Satteldächer mit Dachneigungen von mindestens 15° und höchstens 30° zulässig.

**2. Gestaltung der Grundstücksfreiflächen**  
Die laut GRZ einschließlich der zulässigen Überschreitung nach § 19 (4) BauNVO nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Grundstücksfreiflächen) innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf sind gärtnerisch anzulegen und unterhalten. Zur Bepflanzung sind überwiegend heimische Laubbäume oder Hochstamm-Obstbäume sowie überwiegend heimische Sträucher zu verwenden. Empfohlene Gehölzarten siehe Textfestsetzung A 7.1.

Die öffentliche Grünfläche „Sportplatz“ ist mit Ausnahme der zulässigen Flächen für Funktionsgebäude und Tribüne sowie der zulässigen wasserundurchlässig befestigten Flächen gärtnerisch anzulegen. Zur Anpflanzung von Gehölzen sind heimische Laubbäume und Sträucher zu verwenden.

**3. Grundstückseinfriedungen**  
Grundstückseinfriedungen sind als Holz- oder Metallzäune ohne Mauersockel bis zu einer Höhe von 2,00 m oder als freistehende bzw. geschichtete Laubgehölzhecken zulässig. Zaunanlagen sind mit heimischen Laubgehölzen und/oder Kletterpflanzen zu begrünen. Grundstückseinfriedungen als Zaunanlagen sind in den entsprechend markierten Bereichen innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf zwingend zu errichten.

Innerhalb des südlichen Teilgelungsbereiches befindet sich laut einer Eintragung in den Karten zu Abhängigkeitsflächen des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main eine Altablagerung mit der Schlüsselnummer 434011000000047. Diese Altablagerung ist südwestlich des bestehenden Rasensportplatzes gelegen. Gemäß den Angaben des Planungsverbandes handelt es sich bei dieser Fläche um eine „geomorphologische Unregelmäßigkeit“, eine Anschüttung bzw. Verfüllung einer Senke/Fußgraben mit einer maximalen Flächengröße von 800 qm. Angaben zur Oberflächen-, Basis- und Wandabdichtung liegen nicht vor. Eine Gasfassung besteht nicht. Sickerwasser tritt nicht aus. Die Altablagerung wurde lagerngemäß im Bebauungsplan eingetragen.

**3. Gewässerüberquerungen**  
Durchlassprofile bei Gewässerüberquerungen sollen nicht als Rohrdurchlass, sondern als breiterer Durchlass mit Berme als Kreuzungsbauwerk ausgeführt werden.

**C) FESTSETZUNGEN GEM. § 42 (3) HWG**

**1. Rückhaltung von Niederschlagswasser**  
Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf ist das Oberflächenwasser der Dachflächen und der versiegelten Grundstücksflächen in geeigneten Rückhalteanlagen zu sammeln. Das Rückhaltevolumen muss mindestens 15 l/m<sup>2</sup> versiegelte Fläche betragen. Zur Sicherstellung eines dauerhaft verfügbaren Rückhaltevolumens ist das zurückgehaltene Wasser gedrosselt an den Vorfluter abzuliefern.

**D) HINWEISE**

**1. Bodendenkmäler**  
Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Das Landesamt für Denkmalpflege ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Erschließungsarbeiten zu benachrichtigen.

**2. Anablagierungen**  
Innerhalb des südlichen Teilgelungsbereiches befindet sich laut einer Eintragung in den Karten zu Abhängigkeitsflächen des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main eine Altablagerung mit der Schlüsselnummer 434011000000047. Diese Altablagerung ist südwestlich des bestehenden Rasensportplatzes gelegen. Gemäß den Angaben des Planungsverbandes handelt es sich bei dieser Fläche um eine „geomorphologische Unregelmäßigkeit“, eine Anschüttung bzw. Verfüllung einer Senke/Fußgraben mit einer maximalen Flächengröße von 800 qm. Angaben zur Oberflächen-, Basis- und Wandabdichtung liegen nicht vor. Eine Gasfassung besteht nicht. Sickerwasser tritt nicht aus. Die Altablagerung wurde lagerngemäß im Bebauungsplan eingetragen.

**3. Gewässerüberquerungen**  
Durchlassprofile bei Gewässerüberquerungen sollen nicht als Rohrdurchlass, sondern als breiterer Durchlass mit Berme als Kreuzungsbauwerk ausgeführt werden.

Datum	Erstellung / Änderung	geprüft
23.08.2008	ss Erteilung	
29.09.2008	ck Änderung	
13.10.2008	ck Änderung	
05.12.2008	ss Checkliste	
13.08.2007	ff Kriterienpunkt Gehweg, externe Ausgleichsflächen, Baugrenzen, FS, Layout	
03.09.2007	ff Isophonen, BW-Darstellung	
27.03.2007	ck Isophonen, Teilflächenbegrenzung	
19.07.2008	fm Änderung	
20.08.2008	ck Änderung	
18.12.2008	fm Verfahrswegvermerk	

geprüft: 16.12.2008, M. Reich Blattröße: 132,0 cm x 90,4 cm

Dateiname: buss226.dwg erstellt mit: AutoCAD 8

Stand der ALK: 07.2005 basierend auf: Autodesk Map 3D 2008

VERFAHRENSVERMERKE

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vom ..... übereinstimmen.

Usingen, den ..... Amt für Bodenmanagement  
(Siegel) (Unterschrift)

**AUFSTELLUNG**  
Aufstellungsschluss gem. § 2 (1) BauGB am .....  
Erweiterung am .....  
Usingen, den .....  
(Siegel) Drexelius (Bürgermeister)

Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) BauGB durch Veröffentlichung im Usinger Anzeiger am .....  
(Siegel) Drexelius (Bürgermeister)

**BÜRGERBETEILIGUNG**  
Beteiligung der Öffentlichkeit am Planverfahren gem. § 3 (1) BauGB durch Auslegung vom ..... bis .....  
Usingen, den .....  
(Siegel) Drexelius (Bürgermeister)

**TRÄGERBETEILIGUNG**  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Planverfahren gem. § 4 (1) BauGB mit Anschriften vom .....  
(Siegel) Drexelius (Bürgermeister)

**OFFENLAGE**

Stadtverordnetenbeschluss zur Offenlage des Bebauungsplanentwurfes einschl. Begründung gem. § 3 (2) BauGB am: ..... Bekannt gemacht im Usinger Anzeiger am: .....

Zeitpunkt und Dauer der Offenlage vom: ..... bis: .....  
Zweite Offenlage des Bebauungsplanentwurfes einschl. Begründung gem. § 4a (3) bekannt gemacht im Usinger Anzeiger am: .....

Zeitpunkt und Dauer der Offenlage vom: ..... bis: .....  
Usingen, den ..... (Siegel) Drexelius (Bürgermeister)

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen als Gestaltungsatzung gem. § 81 HBO in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beschlossen, am: ..... Usingen, den ..... (Siegel) Drexelius (Bürgermeister)

**SATZUNGSBESCHLUSS**  
Als Sitzung gem. § 10 BauGB beschlossen, in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am: ..... Usingen, den ..... (Siegel) Drexelius (Bürgermeister)

**VERÖFFENTLICHUNG / RECHTSKRAFT**

Bekanntmachung des Planes gem. § 10 BauGB/des Satzungsbeschlusses durch Veröffentlichung im Usinger Anzeiger am: ..... Usingen, den ..... (Siegel) Drexelius (Bürgermeister)

**Stadt Usingen**  
Bebauungsplan  
"Schul- und Sportgelände  
In den Muckenäckern"  
Kernstadt

Planungsbüro Koch  
www.pko.de

CS&EG Reg.-Koch  
Städtebauarchitekt zRL  
Alte Chaussee 4, 26149 Ulber  
Info: 04431 801940  
Fax: 04431 8019434  
mailto:info@pko.de

Planungsberatung  
Dipl.-Ing. M. Koch  
Stand: 16.12.2008